

# Leipziger Volkszeitung

## Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Die Leipziger Volkszeitung enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Leipzig, des Polizeipräsidiums Leipzig und des Stadtrats zu Großsch.

**Bezugspreis** mit illustrierter Beilage Volk und Zeit für einen Monat einschließlich Bringerlohn 2.— Mark, für Selbstabholer 1.90 Mark. — Durch die Post bezogen 2.— Mark ohne Bestellgeld. — Die Einzelnummer kostet 10 Pf. Telefon Sammelnummer 72208 — **Postcheckkonto Leipzig Nr. 53477**

**Redaktion:** Leipzig, Tauchaer Str. 19/21  
Telegraphen-Adresse: Volkszeitung Leipzig  
Telefon 72208. — **Berling in Leipzig,**  
Tauchaer Straße 19/21 — Telefon 72208

**Inseratenpreise:** Die 10. Spalte, Kolonelle 35 Pfg., bei Blauproschrift 40 Pfg., Stellenangebote 10. Spalte, Kolonelle 25 Pfg., Familienanzeigen von Privaten die 10. Spalte, Kolonelle mit 50% Nachlaß, Reklamezeile 2 Mk., Inserate v. ausw.: die 10. Spalte, Kolonelle 40 Pfg., bei Blauproschr. 50 Pfg., Reklamezeile 2.25 Mk.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnementsbestellungen nehmen die Austräger, unsere Zweiggeschäfte und alle Postanstalten entgegen

## Zerschlagung der Staatschule. Errichtung der Kirchenschule in Deutschland.

Die Sächsische Republikische Korrespondenz veröffentlicht den bisher streng geheim gehaltenen Entwurf der Reichsregierung zum „Gesetz zur Ausführung des Artikels 146 Absatz 2 der Reichsverfassung und über die Erteilung von Religionsunterricht in den Volksschulen. Aus diesem hoch interessanten Dokument geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Staatschule zerschlagen und die Kirchenschule in Deutschland aufgerichtet werden soll. Gleichzeitig gibt dieser Gesetzesentwurf aber auch den Schlüssel zu der reaktionären Einstellung der Zentrumsfraktion in den letzten Monaten; denn dieses Gesetz soll offenbar die Belohnung für den Eintritt des Zentrums in den Wirtschaftsblock darstellen.

Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Unter Bekenntnis im Sinne dieses Gesetzes ist ein Religionsbekenntnis zu verstehen, zu dessen gemeinschaftlicher Pflege eine Religionsgesellschaft besteht, welche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt (Art. 137 Abs. 1).

§ 2. Unter Weltanschauung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Weltanschauung zu verstehen, zu deren gemeinschaftlicher Pflege eine Weltanschauungsgesellschaft besteht, welche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt (Art. 137 Abs. 1).

§ 3. Unter Gemeinden im Sinne des Artikels 146 Abs. 2 der Reichsverfassung und im Sinne dieses Gesetzes sind die öffentlichen Verbände zu verstehen, die zur Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen für die ihnen zugewiesenen Einwohner bestimmt sind.

§ 4. Die Merkmale der Volksschule eines bestimmten Bekenntnisses sind folgende:

1. Sie dient zur Aufnahme von Schülern (Schülerinnen) eines bestimmten Bekenntnisses, doch kann auch die Aufnahme von Schülern eines anderen Bekenntnisses oder bekenntnislosen Schülern zugelassen werden; sie verleiht ihre Eigenschaft als Bekenntnisschule weder dadurch, daß Kinder, die nicht dem Bekenntnis angehören, aus besonderen Gründen zugelassen werden, noch dadurch, daß für die Schüler eines anderen Bekenntnisses schulpflichtiger Unterricht erteilt wird.

2. Die an ihr hauptamtlich angestellten Lehrkräfte müssen dem Bekenntnis angehören, für welches die Schule bestimmt ist. Die Anstellung und Befähigung von Lehrkräften anderer Bekenntnisse bleibt für besondere Fälle zulässig; die Befähigung von Bekenntnislosen ist nur in besonderen Ausnahmefällen und nur vorübergehend gestattet.

§ 5. Die Bekenntnisschulen sind nach dem Bekenntnis, für das sie bestimmt sind, zu bezeichnen.

Die gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit in den Bekenntnisschulen muß getragen sein von dem Geiste des Bekenntnisses. Im Lehrplan und Lehrstoff sowie bei der Auswahl der Lehr- und Lernmittel ist gebührende Rücksicht auf das bekenntnismäßige Gepräge der Schule zu nehmen.

Im Schulbetriebe sind die dem Bekenntnis eigenen religiösen Übungen und herkömmlichen Gebräuche zu pflegen.

Die bekenntnismäßigen besonderen Feiertage und sonstigen religiösen Gedenktage sind zu halten.

Der Religionsunterricht ist in Übereinstimmung mit den Grundgesetzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Ausschließungsrechtes des Staates zu erteilen. Die Einführung von Lehr- und Lernbüchern für den Religionsunterricht hat im Benehmen mit der Religionsgesellschaft zu erfolgen. Die Zahl der Unterrichtsstunden und der Lehrpläne hierfür ist im Einvernehmen mit der Religionsgesellschaft festzusetzen.

Die Länder sind verpflichtet, auf die Innehaltung der in den vorherigen Absätzen gegebenen Bestimmungen zu achten und bei Verletzungen für Abhilfe zu sorgen; Lehren, deren Tätigkeit den Vorschriften zuwiderläuft, ist erforderlichenfalls der Unterricht an der Bekenntnisschule abzunehmen.

§ 7. Der Unterricht ist in Übereinstimmung mit den Grundgesetzen der betreffenden Weltanschauung unbeschadet des Ausschließungsrechtes des Staates zu erteilen.

§ 8. Zum Besuch der weltlichen Schule darf kein Schulfeld wider den Willen der Erziehungsberechtigten angehalten werden. Kein Lehrer, der einem Bekenntnis angehört, darf gegen seinen Willen an einer weltlichen Schule angestellt werden.

§ 9. Für die Gebiete des Reiches, in denen die Volksschulen schon nach landesrechtlicher Vorschrift Bekenntnisschulen sind, oder in denen die Einrichtung von Volksschulen eines bestimmten Bekenntnisses auf Antrag von Erziehungsberechtigten schon nach Landesrecht unter bestimmten Voraussetzungen verlangt werden kann, können die bisherigen Vorschriften in Geltung bleiben. Im übrigen können die Länder auch für die Einrichtung der bei ihnen zugelassenen Bekenntnisschulen an Stelle ihrer bisherigen Vorschriften die Bestimmungen der §§ 14, 15, 16, 17, 21, 22 ganz oder teilweise einführen.

§ 10. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Volksschulen, die den Anforderungen des § 4 im wesentlichen entsprechen, gelten als Bekenntnisschulen im Sinne dieses Gesetzes; sie müssen indessen binnen 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in vollständige Übereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 4 und 5 gebracht werden, soweit dieses nicht der Fall ist.

§ 11, 12, 13 und 14 wiederholen zum großen Teil das bereits Gesagte, ebenso die §§ 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28.

§ 15. Dem Antrag auf Errichtung einer Bekenntnisschule ist stattzugeben, wenn der Antrag von den Erziehungsberechtigten

so viel schulpflichtiger Kinder der Gemeinde gestellt wird, als im Durchschnitt der letzten fünf Jahre auf eine Schulstelle in dieser Gemeinde entfallen sind.

Sind in einem Lande Höchstzahlen für den Besuch einer Volksschulklasse vorgeschrieben, so genügt es für den Antrag, wenn der Antrag für so viel schulpflichtige Kinder gestellt wird, als diese Höchstzahl beträgt, auch wenn in der Gemeinde im Durchschnitt mehr schulpflichtige Kinder auf eine Schulstelle entfallen sollten. In jedem Falle genügt ein Antrag von Erziehungsberechtigten von durchschnittlich 40 schulpflichtigen Kindern.

§ 17. Besteht in einer Gemeinde nur eine Schule mit nur einer Schulstelle und wird von den Erziehungsberechtigten der Mehrheit der Schulkinder die Umwandlung dieser Schule in die Schule eines bestimmten Bekenntnisses beantragt, so ist die Schule in die beantragte Schulart umzuwandeln, sofern die Mehrheit der Schulkinder in jedem der letzten fünf Jahre dem betreffenden Bekenntnis angehört hat oder, wenn dies nicht der Fall ist, der Antrag von den Erziehungsberechtigten von wenigstens drei Vierteln der Schulkinder gestellt wird.

Sind zwar mehrere Schulen in einer Gemeinde vorhanden, ist aber aus örtlichen Gründen eine Ueberweisung der Schulkinder der einen Schule an die andere ohne Wohnungswechsel der Schulkinder nicht tunsich und befinden sich unter diesen Schulen solche mit nur einer Schulstelle, so gilt für diese Schulen das im Abs. 1 Bestimmte.

§ 18. Die Länder haben die nötigen Vorkehrungen zu treffen, daß für eine den Bedürfnissen und besonderen Erfordernissen der Bekenntnisschule entsprechende Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen in ausreichendem Umfange gesorgt ist.

§ 19. Wo über die Ausbildung von Seelförgeren staatliche Bestimmungen gegeben sind, sind die diesen Bestimmungen gemäß ausgebildeten Seelförger zur Erteilung von Religionsunterricht als wissenschaftlich befähigt zu erachten.

§ 20. In die örtlichen Schulverwaltungsorgane, denen Volksschulen mit Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach unterstellt sind, sind Vertreter der entsprechenden Religionsgesellschaften mit Stimm und Stimme aufzunehmen, soweit die Religionsgesellschaften zu den in § 1 genannten gehören. Unterliegen diese Schulverwaltungsorgane nur Schulen bestimmter Bekenntnisse, genügt es, wenn nur die Vertreter der betreffenden Religionsgesellschaften aufgenommen werden, auch können für die Gebiete des Reiches, in denen gemäß § 9 die bisherigen Vorschriften in Geltung bleiben, die Vorschriften über die Zusammensetzung der örtlichen Schulverwaltungsorgane bestehen bleiben.

Bei der Besetzung der Stellen von Schulaufsichtsbeamten ist auf die Art der ihnen unterstellten Schulen Rücksicht zu nehmen.

§ 22. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Länder sind gehalten, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften alsbald zu erlassen.

Dem Entwurf ist eine umfangreiche Begründung beigegeben; auf beides wird ausführlich einzugehen sein, wir werden die Fachleute erst zu Wort kommen lassen. Notwendig ist, daß sich die Länderregierungen äußern, in denen unsere Partei durch Minister vertreten ist, oder, wie das in Sachsen der Fall ist, diese Minister sogar in der Mehrheit sind.

### Die Londoner Juristenkonferenz begonnen.

London, 2. September.

Gestern Abend fand im britischen Außenministerium die erste Besprechung der Rechtsfachverständigen zur Besprechung der technischen und juristischen Fragen des vorgeschlagenen Sicherheitsvertrages statt. Der italienische Vertreter, Piloti, der nachmittags in London eingetroffen war, nahm an der Sitzung teil. Man vermutet, daß die Verhandlungen drei Tage dauern werden.

### Briand und Chamberlain in Genf.

Beginn der Völkerbundssitzung am Mittwoch. — Tschischerin als Beobachter?

Genf, 1. September. (Radio.)

Briand und Chamberlain sind am Dienstag in Genf angekommen. Die Eröffnungssitzung des Völkerbundesrates wird Mittwoch, 11 Uhr, stattfinden. Man rechnet allgemein mit einem vierzehntägigen Aufenthalt Chamberlains in Genf. Die Fragen des Sicherheitspaktes werden ganz besonders auch mit dem tschechischen Außenminister Beneš und dem polnischen Außenminister im Zusammenhang mit den Plänen Benešs für die kleine Entente besprochen werden. Am gleichfalls den Abschluß eines Sicherheitspaktes unter Regide des Völkerbundes durchzusetzen, gewinnt die Sonderkonferenz der baltischen Staaten, die am 15. September in Genf stattfinden soll, eine besondere Bedeutung. An dieser nehmen Finnland, Lettland, Estland und Polen teil, während Litauen seine Teilnahme ablehnte. Diese Ablehnung wird die Bildung des Baltischen Blocks gegen Deutschland und Rußland, die Polen erstrebt hatte, illusorisch machen. Im Hinblick auf diese Vorgänge gewinnt die Meldung der Genfer Presse an Bedeutung, daß Tschischerin als Beobachter nach Genf kommen wird. Eine Bestätigung war bislang noch nicht zu erlangen. Voriges Jahr war ein bekannter Baseler Kommunistenführer als russischer Beobachter tätig.

### Bankrott.

Just am selben Tage, an dem der prominente Führer der kommunistischen Partei Deutschlands, Maslow, vor dem Staatsgerichtshof erscheint, um sich wegen der einzig richtigen „revolutionären“ Taktik zu verantworten, die im vorigen Späthjahr angewandt wurde und zu einer totalen Niederlage seiner Partei führte, erläßt das Zentralkomitee der kommunistischen Partei Deutschlands im Auftrage der Moskauer Exekutive einen offenen Brief an die Parteimitglieder, worin eine völlig neue Taktik für die Partei angekündigt und festgelegt wird. Die Ursache des Entschlusses, mit der Vergangenheit vollständig zu brechen, wird in dem mehr als neun Spalten langen Schreiben dargelegt. Sie besteht nach den Verfassern darin, daß alle bisherigen Versuche, „an die Massen der Arbeiterschaft in Deutschland heranzukommen und sie für die kommunistische Partei zu gewinnen“, total scheitern gelassen haben. Das Schriftstück ist ein einziger Beleg für den völligen Bankrott der bisherigen Politik und Taktik der kommunistischen Partei Deutschlands. Und aus den Vorschlägen, die zu der jetzt so beliebten Sanierung gemacht werden, geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß es sich auch hier nicht darum handelt, eine starke kommunistische Partei Deutschlands zu schaffen, die den Hauptzweck hat, Arbeiterinteressen zu vertreten, sondern um ein machtpolitisches Mittel, mit dem die Moskauer Diktatoren ihre Außenpolitik treiben können. Das geht aus mehreren Stellen des Briefes hervor. Die Moskauer Diktatoren fühlen allmählich, daß sich die kapitalistischen Staaten gegen sie wenden und daß sie allein nicht imstande sind, diesen Ansturm abzuwehren. Sie sind auf die Hilfe der Arbeiterschaft in jenen Staaten angewiesen. Aber überall haben sie die Arbeiterschaft so geschwächt und gegen sich aufgebracht, daß es nun die höchste Zeit ist, umzukehren, um sie für sich zu gewinnen. „Die weltpolitische Lage kann man als sehr kritisch betrachten“, so heißt es in dem Schreiben. Dann wird darauf eingegangen, wie sich die kapitalistischen Staaten, besonders die der Entente, gegen Rußland wenden. Als sehr wichtige Erscheinung in diesem Komplex sei die Neuorientierung Deutschlands nach dem Westen zu bezeichnen. Diese Orientierung schaffe eine andre allgemeine Stimmung im Volke, und teilweise finde sie auch ihre Widerpiegelung in dem am wenigsten klassenbewußten Teil des Proletariats. Diese Erkenntnis, die sozialistische Arbeiterschaft auch Deutschlands für sich zu gewinnen, kommt etwas spät, sie ist aber nicht allein durch die näherliegende Gefahr gekommen, sondern durch den vollen Bankrott der kommunistischen Sektion der bolschewistischen Internationale in Deutschland. Stelle diese auch nur noch so etwas wie eine Scheinmacht dar, die Moskauer Diktatoren hätten wahrscheinlich diesen Brief nicht geschrieben, worin der völlige Bankrott offen zugegeben wird. Ob sie jetzt mit ihrer neuen Taktik imstande sind, so schnell die Sympathie der Arbeiter Deutschlands für sich zu gewinnen, wie sie sie für ihre politischen Zwecke brauchen, das scheint uns sehr fraglich zu sein. Aber das ist eine Frage der Zukunft, die uns im Augenblick nicht weiter interessiert. Viel wichtiger ist, wie sie ihren völligen Bankrott eingestehen, wer daran Schuld ist und was in Zukunft zu geschehen hat. Vor allem schieben sie ihn auf einzelne Gruppen in der deutschen Sektion, besonders der der Maslow-Ruth Fischer, und stellen es so dar, als ob er vermieden worden wäre, wenn allen Anweisungen aus Moskau und den Beschlüssen der Internationale Rechnung getragen worden wäre. „Wir sagen klar und deutlich: Nicht um Personen handelt es sich, sondern um die Sache der Partei und der Revolution, wenn wir aus eigenen Kräften, unter Führung der kommunistischen Internationale, die Umwälzungen von der Linie des Bolschewismus richtigstellen. Die Partei muß endgültig brechen mit einem System, das uns von den großen Massen des Proletariats getrennt und bis zu einem gewissen Grade isoliert hat. Wir sprechen offen aus, daß wir in dieser Beziehung unsern politischen Kurs ändern, mögen unsre Gegner hoffen, mögen sogar einige Stimmen in unsern eigenen Reihen behaupten, die Partei vollziehe eine Uenderung nach rechts, zum Opportunismus.“ Uns scheint, daß an der völligen Zerstörung der kommunistischen Sektion in Deutschland die russischen Diktatoren ebensoviel Schuld haben wie die führenden Persönlichkeiten, die jetzt als Sünderbücher in die Wüste geschickt werden, oder früher schon geschickt wurden. Diese Gemahregelten werden wohl zu den schwereren Anklagen nicht schweigen können, obwohl seltsamerweise die am meisten betroffene Ruth Fischer diese Anklagen unterschrieben hat und ihre Sünden somit öffentlich eingestrichelt. Allerdings hat die Gruppe Maslow-Fischer nach den Darlegungen eine eigene Regierung in der kommunistischen Partei aufgetan gehabt. Und sie hat ihren Willen bei der ganzen Partei immer durchzusetzen verstanden. Sie hat auch mit dem Rezept Lenins erfolgreich gearbeitet, daß man gegen die eigenen Freunde mit Lüge, Betrug und List arbeiten dürfe. Sie hat verstanden, die Anweisungen der Exekutive unmöglich zu machen, und es heißt da, daß in einem Falle die Exekutive dreimal nachträglich Anträgen erhalten und dreimal ihre Ratsschlüsse bestätigt habe. Auf dem letzten Parteitag aber seien diese Beschlüsse nicht durchgeführt wor-